

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 85 (1919)

Artikel: Beilage XV : die Stellung der Lehrerinnen zur Revision der Witwen- u. Waisen-Stiftung für zürcherische Volksschullehrer
Autor: Gassmann, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stellung der Lehrerinnen zur Revision der Witwen- u. Waisen-Stiftung für zürcherische Volksschullehrer.

II. Votant: **A. Gassmann**, Lehrerin, Zürich 3.

II. Minderheitsantrag.

Die Abänderungsvorschläge der Lehrerinnen zum neuesten Statutenentwurf für die Witwen- und Waisenstiftung können begründet werden, einerseits:

Mit der Entwicklung der zürcherischen Lehrerschaft in Bezug auf ihre Zusammensetzung und der Notwendigkeit, das Fürsorgeinstitut den veränderten Verhältnissen anzupassen, anderseits: mit der Entwicklungsgeschichte des vorliegenden Statutenentwurfes. Diese Abänderungsvorschläge bezwecken nicht mehr und nicht weniger als eine Ausgestaltung der Witwen- und Waisenstiftung in eine Hinterbliebenenstiftung, die alle Glieder des zürcherischen Volksschullehrerstandes umfassen soll. Diese Erweiterung der Stiftung ist gewiß zeitgemäß und entspricht durchaus dem Grundsatz der Solidarität aller Glieder der Volksschullehrerschaft; sie ist aber auch in sozialem Sinne gedacht, indem sie die besonderen Verhältnisse des verheirateten Lehrers voll würdigt, ohne deshalb die Notlage der Hinterbliebenen eines unverheirateten Lehrers oder einer Lehrerin zu übersehen.

Zur Zeit, da die Witwen- und Waisenstiftung gegründet wurde (1859), gab es im Kanton Zürich noch keine Lehrerinnen (oder nur ganz vereinzelt). Heute nach 60 Jahren gehören der Primarlehrerschaft 1080 Primarlehrer und 319 Primarlehrerinnen an; dazu kommen 391 Sekundarlehrer und 6 Sekundarlehrerinnen. Von der gesamten Volksschullehrerschaft, die 1795 Lehrkräfte im aktiven Schuldienst umfaßt, sind die 324 Lehrerinnen = 18 %.

Zur Volksschullehrerschaft gehören aber auch die 306 Stellenlosen, 143 Primarlehrer und 63 Primarlehrerinnen. Auch die Verhältnisse dieser Lehrkräfte sind zu berücksichtigen, soll die Stiftung nicht nur für den Augenblick Wert haben, sondern als wertvolle Errungenschaft an die nachkommende junge Lehrergeneration übergehen zu weiterer Pflege. Die Statuten wollen aber nicht nach Lehrer und Lehrerin unterscheiden, sondern nach dem Zivilstand der Stiftungs-Mitglieder. Wenn man die Zusammensetzung der Volksschullehrerschaft auch nach dieser Richtung prüft, zeigt es sich, daß mindestens 700 derselben unverheiratet sind. Diese Zahl setzt sich zusammen aus ca. 300 Lehrerinnen, ca. 100 Lehrern im aktiven Schuldienst und ca. 300 stellenlosen Lehrkräften.

Es liegt nahe, daß bei einer Revision der Witwen- und Waisenstiftung auch geprüft werden mußte, wie können die Hinterlassenen dieser Unverheirateten der Wohltaten der Stiftung teilhaftig werden, besonders da es sich gezeigt hatte, daß der Hilfsfonds hie und da in Anspruch genommen werden mußte, um diese Hinterbliebenen zu unterstützen. Wenn man glaubte, es sei den Lehrerinnen nur darum zu tun gewesen, aus der Stiftung irgend etwas zurückzuerhalten, hat man ihre Absichten verkannt. Es war ihnen von Anfang an daran gelegen, die Stiftung für ihre Hinterlassenen als Stiftung wirken zu sehen. Daß die Lehrerinnen zuerst bei der Statutenrevision selbständig, ohne Rücksicht auf die Lehrer handelten, liegt daran, daß sie von Anfang an auf diese Behandlungsweise der Angelegenheit gedrängt worden waren. Ich bin es den Lehrerinnen, die in den Kapiteln viele und ungerechtfertigte Angriffe über sich ergehen lassen mußten, schuldig, die Entwicklungsgeschichte der Statutenvorlage vor der Synode klar zu zeigen. Sie werden daraus ersehen, warum in den Vorschlägen der Lehrerinnen wieder eine Todesfallsumme verlangt wird. — Die Vorarbeiten für die Statuten-

Revision gehen auf das Frühjahr 1917 zurück. Damals erhielt die Lehrerinnen-Vertretung in der Witwen- und Waisen-Kommission durch Hrn. Lutz den Auftrag, sich zu vergewissern, ob folgender Vorschlag die Lehrerinnen befriedigen würde:

«Die Stiftung zahlt an die erbberechtigten Hinterlassenen einer verstorbenen Lehrerin, bzw. an die von der Verstorbenen im Testament bezeichneten Personen eine einmalige Summe

- a) deren Höhe sich richtet nach dem Alter der Lehrerin zur Zeit ihres Eintrittes in die Stiftung, oder
- b) die für alle Lehrerinnen gleich groß ist und die dem durchschnittlichen Eintrittsalter der Mitglieder entspricht.»

Im amtlichen Schulblatt vom 1. August 1917 war dann zu lesen:

«. . . Aus den weiteren Mitteilungen der Erziehungsdirektion ergibt sich, daß für die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer alt Sekundarlehrer Lutz bereits einige Vorarbeiten gemacht hat. Es handelt sich um: a) Erhöhung der Witwenrente, b) Verabreichung einer Rente an jedes Kind, c) beides zusammen. Grundlegend aber ist die Erledigung der Vorfrage, welche Ansprüche die Lehrerinnen an die Kasse machen, ob es bei der bisherigen Rentenberechtigung (§ 15, lit. c—e der Statuten) sein Verbleiben haben solle, oder ob eine Rückzahlung der Prämien nach den üblichen versicherungstechnischen Grundsätzen gewährt wird, oder ob die Möglichkeit der einmaligen Auszahlung eines Kapitalbetrages an eine von der Lehrerin zu bezeichnende Person nach ihrem Tode geschaffen werden soll. Hierüber sollen zunächst die Lehrerinnen sich äußern.»

Der Vorstand der Sektion Zürich des schweizerischen Lehrerinnenvereins erhielt den Auftrag, die sämtlichen

Volksschullehrerinnen des Kantons Zürich zusammen zu rufen, um mit ihnen die Sachlage zu besprechen. Im Oktober 1917 nahm eine sehr gut besuchte Lehrerinnenversammlung Kenntnis von 4 verschiedenen Projekten, die Hr. Lutz vorgeschlagen hatte. Das erste sah Renten an die verwitwete Mutter oder die verwaisten Geschwister bis zum 18. Jahr vor (wie in den alten Statuten) oder Rückzahlung der persönlichen Prämien ohne Zins im Invaliditätsfall. Die 3 andern Projekte sahen eine Todesfallsumme vor, größer oder kleiner, je nach der Dauer der Prämienzahlungen. Da wir nicht in der Lage waren, die Projekte auf ihren Wert für unsere Verhältnisse zu beurteilen, beschloß die Lehrerinnenversammlung, an die Kommission für die Witwen- und Waisenstiftung das Gesuch zu richten, sie möchte durch eine neutrale Instanz die Projekte prüfen lassen. Zugleich gaben wir unserm Wunsch Ausdruck, die Stiftung möchte den Charakter der Hinterbliebenen-Stiftung bewahren. Die Versammlung wählte einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, welche die Angelegenheit weiter zu führen hatte. Bezirksvertreterinnen stellten die Verbindung mit den einzelnen Lehrerinnengruppen her und ermöglichten es dem Ausschuß, während den weiteren Beratungen die Lehrerinnen auf dem Laufenden zu halten und ihre Stimmung kennen zu lernen. Die Kommission für die Witwen- und Waisenstiftung legte dann den Lehrerinnen ein Revisionsprogramm für die gesamte Umgestaltung der Stiftung vor. Die Bestimmungen waren aufgebaut auf einen persönlichen Beitrag von 120 Fr.

Neben einer Witwenrente von 800 Fr. und Waisenrenten von 100—200 Fr. war vorgesehen: 2. b) Beim Hinschied jeder Lehrerin wird an die Hinterlassenen eine Kapitalsumme von Fr. 4000.— ausbezahlt. g) Durch Beschluß der Aufsichtskommission (Genehmigung durch den Erziehungsrat) kann bedürftigen, nahen Verwandten eines ledig oder verwitwet verstorbenen Lehrers, die auf seine

Unterstützung angewiesen waren, eine Kapitalsumme, oder eine teilweise oder ganze Rente, oder eine Unterstützung aus dem Hilfsfonds erteilt werden.

Nach Prüfung dieses Programms, das uns befriedigte, ersuchten wir die Kommission, sie möchte die Prämien-nachzahlungen erst vom 25. Altersjahr an verlangen mit Rücksicht auf die vielen stellenlosen Lehrkräfte. Da uns die Prüfung der Vorlage durch eine unparteiische Instanz verweigert worden war, betrauten die Lehrerinnen einen Versicherungstechniker mit der Führung ihrer Angelegenheit. Das war das einzige «Verbrechen», das sich die Lehrerinnen im Laufe der Verhandlungen zuschulden kommen ließen, aber zu ihrer Entschuldigung darf auch beigefügt werden: sie haben immer mit offenen Karten ihre Sache geführt. Das versicherungstechnische Gutachten lag der Kommission vor und der Berater der Lehrerinnen nahm an den weitem Kommissionsberatungen teil. Das Ergebnis der Verhandlungen kam endlich in Form eines ganzen Statuten-Entwurfes im Januar 1919 in die Hände der Kapitularen. Von da an setzte die Reaktion ein und heute stehen wir vor der Tatsache, daß alle schönen Erwartungen ein klägliches Ende zu nehmen drohen, der schillernden Seifenblase zu vergleichen. — Was hat den plötzlichen Stimmungsumschwung verursacht? Wir wissen heute, daß von den Frühjahrskapiteln 10 grundsätzlich der Todesfallsumme für die Hinterlassenen der Lehrerinnen zugestimmt hatten. Mit Bezug auf die Ausführungsbestimmungen gingen die Beschlüsse auseinander. Wie jene Kapitelsgutachten weiter lauteten, ist leider nie bekannt gegeben worden, auch nicht an der Versammlung der Kapitelsabgeordneten. Der kantonale Lehrerverein sah sich noch zum Eingreifen veranlaßt, leider aber nicht seiner Bestimmung getreu, selbständig Wege zu suchen, wie die Ansprüche seiner verschiedenen Mitgliedergruppen gerecht und zweckentsprechend in der Stiftung verwirklicht werden könnten.

Die Hauptsache schien ihm, die Kapitelsbeschlüsse wirkungslos zu machen. Ob das Verfahren, wie jene Kapitelsbeschlüsse, als nicht bestehend ignoriert wurden, sich mit Recht und Gesetz über die Verhandlungen der Kapitel verträgt, das zu entscheiden muß ich jenen überlassen, die das Verfahren in Szene gesetzt. Tatsache ist, daß den Kapitelsabgeordneten als Grundlage für die Beratung ein ganz neuer Statutenentwurf vorlag, den die Kommission am 20. August 1919 bereinigt hatte, der wieder Abänderungen erfuhr und im Oktober nochmals den Kapiteln vorgelegt wurde. Dieser Statutenentwurf zeigte endlich, daß die Kommission allen Stiftungsmitgliedern etwa geben wollte und die Lehrerinnen prüften nun dieses Statut nicht in Bezug auf die Quantität des Gebotenen, sondern in Bezug auf die Qualität. Was sie am § 17 auszusetzen hatten, war vor allem, daß sie fanden, die Zahlungen von 75 %, 50 % event. 25 % der Prämien an die Hinterbliebenen verletze den Stiftungscharakter. Ganz besonders ungerecht sei diese Abfindungsweise den Hinterbliebenen eines in jungen Jahren Verstorbenen gegenüber. Dann lehnten es die Lehrerinnen ab, daß die ordentlichen Stiftungsleistungen an den Nachweis der Bedürftigkeit der Empfänger gebunden sein sollen. Die Witwerrente wurde von den Lehrerinnen auch abgelehnt, sie ist ihnen oft als wirtschaftlicher Unsinn dargestellt worden und einen solchen durch ein Stiftungsstatut gut zu heißen, sahen sie nicht veranlaßt. Darum beantragten sie: An die Hinterlassenen eines verstorbenen, weiblichen Mitgliedes oder eines ledig verstorbenen männlichen Mitgliedes eine Todesfallsumme auszuzahlen. Die Bestimmung, daß an die Hinterlassenen eines verwitweten oder geschiedenen männlichen Mitgliedes 25 % der einbezahlten persönlichen Beiträge ausgerichtet werden sollen, haben wir nicht abgeändert, weil wir nicht berechtigt waren, diese Bestimmung anzutasten. Die hinzugesetzte Bedürftigkeitsklausel

stammt nicht von uns, sie wurde nachträglich bei der Bereinigung beigelegt.

Die Abänderungsvorschläge der Lehrerinnen haben in den Kapiteln Merkwürdiges erlebt. An den einen Orten nahm man sich noch die Mühe, dieselben auf ihre Wirkung zu prüfen, in ihren Geist einzudringen. An andern Orten bedachte man die Lehrerinnen einfach mit Vorwürfen, schüchterte sie ein mit Zahlen, deren Grundlagen man nicht beweisen konnte, trieb sie vom Wege ab mit allerlei neuen Anträgen, deren Wirkung unmöglich im ersten Augenblick übersehen werden konnte, und hatte ihnen doch nirgends etwas zu bieten, daß sie befriedigte oder von dem sie sich sagen mußten, die Kollegen kennen und würdigen unsere Verhältnisse. Es gab auch Kapitel, in denen in wenigen Minuten die Besprechung der Statuten erledigt war, das nenne ich eine leichtfertige Behandlung der Angelegenheit. Was die Prosynode aus den Kapitelsverhandlungen entnommen und bereinigt, das liegt heute vor ihnen und wurde zum Teil schon von den Vorrednern beleuchtet. Mir bleibt noch übrig, Ihnen zu sagen, warum die Lehrerinnen an ihren Abänderungsvorschlägen festhalten müssen.

Wenn wir das, was die Prosynode heute vorschlägt, mit den jetzt gültigen Statuten vergleichen, so zeigt sich eine Verschlechterung der Bestimmungen, die für die Hinterlassenen der Lehrerin gelten. Jetzt sind die verwitwete Mutter der Lehrerin rentenberechtigt, wie die Lehrerswitwe, oder die gänzlich verwaisten Geschwister bis zum 18. Lebensjahr, wie die Lehrerwaisen ohne Nachweis der Bedürftigkeit. Zudem hat heute eine Lehrerin keine Prämiennachzahlungen zu leisten, wenn sie später in den Schuldienst eintritt oder ihn unterbricht. Sie erhält bei der Pensionierung $\frac{3}{4}$ der persönlichen Beiträge zurück. Besonders bedürftige Hinterlassene ledig versterbender Mitglieder unterstützt heute der Hilfsfonds, soweit ihm

die Fälle zur Kenntnis kommen. Trotz dieser Bestimmungen haben die Lehrerinnen bis heute nur mit ihren persönlichen Beiträgen über $\frac{1}{4}$ Million am Stiftungsdefizit abgetragen. — Und was gedenkt nun die neu geordnete Stiftung zu bieten? Die Witwerrente, die angefochten wird und die, auch wenn sie gutgeheißen wird so ziemlich nur in der Theorie ausbezahlt werden muß! Dazu sollen die Hinterlassenen eines Mitgliedes im Bedürftigkeitsfall eine nach der Bedürftigkeit abgestufte Rente, höchstens 1200 Franken, erhalten! Diese Bestimmung drückt ja gar nichts anderes aus, als die Aufgabe des Hilfsfonds, § 16. Und das soll nun eine Stiftung sein, der wir laut Gesetz anzugehören haben und die darum auch Verpflichtungen gegen unsere Hinterlassenen hat! Um dieser Bestimmung willen sollen diejenigen, die unverschuldet später in den Schuldienst eintreten, Prämiennachzahlungen leisten, auch dann, wenn sie in einer Notlage als Witwen wieder in den Schuldienst zurückkehren. Um dieser Bestimmung willen, die als Entgegenkommen gegen die Lehrerinnen bezeichnet wird, mußten wir alle die Vorwürfe entgegennehmen. Das wird denen geboten, die von uns abhängig sind und uns durch Führung unseres Haushaltes dienen.

Wie verträgt sich diese engherzige Lösung der Frage mit der Großherzigkeit, mit der an die Familien der Lehrer aus der Stiftung ausgerichtet wird.? Dort ist jede Verklau-sulierung ausgeschlossen. Man wollte auch nichts wissen von abgestuften Renten, vom Grade der Bedürftigkeit!

Da nehmen sich denn doch die Bestimmungen im § 17 bis des 1. Minderheitsantrages noch ehrlicher aus, wenn sie auch um anderer Wirkungen willen anfechtbar sind. Da weiß wenigstens jeder, woran er ist mit der Stiftung und was seine Hinterbliebenen zu erwarten haben. Warum wir nichts wissen wollen vom Bedürftigkeitsnachweis für unsere Hinterbliebenen, hat seinen Grund auch darin, weil auch die Auszahlung des Besoldungsnachge-

nusses für die Hinterbliebenen der ledig versterbenden Lehrkräfte vom Nachweis der Bedürftigkeit abhängig gemacht wird. Alles soll für uns in der Luft hängen! — Wir haben die Frage der Hinterlassenen-Fürsorge innerhalb der Witwen- und Waisenstiftung nach allen Seiten geprüft und immer wieder gefunden, daß ihre Lösung mit der Rente ohne Verklausulierung unmöglich ist. Die Hinterlassenen des ledigen Mitgliedes stellen eine Gruppe vom gleichen oder von verschiedenen Verwandtschaftsgraden dar, und je nach dem Alter des Verstorbenen kann sich die Abhängigkeit von seinem Einkommen auf eine oder mehrere Personen beziehen. Die Verhältnisse sind so vielgestaltig, daß sie mit einer Rente nicht erfaßt werden können. Oft wird der Tod eines Unverheirateten eine dauernde Notlage bei den Hinterlassenen im Gefolge haben, noch öfter eine vorübergehende, aber immerhin eine Notlage. Denken Sie an die jungen Lehrkräfte, die jahrelang auf eine Anstellung warten müssen. Sie haben schwere Verpflichtungen ihren Angehörigen gegenüber. Kaum erhalten sie eine Verweserei, beginnen auch gleich die Einzahlungen für die Witwen- und Waisenstiftung, aber ohne daß sie den Angehörigen sagen könnten, ihr werdet aus der Stiftung etwas erhalten, wenn mich der Tod ereilen sollte! — Wenn Sie dazu noch bedenken, daß dem Tode eines Mitgliedes auch lange Krankheit vorausgehen kann (Sie kennen ja die gefürchteten Lehrerkrankheiten), hat diese wieder eine Notlage der Familie zur Folge. Alle diese Fälle können mit der Todesfallsumme erfaßt werden. Wie diese zu berechnen wäre, haben wir vorgeschlagen. Sie wird nie ein unberechenbares Risiko für die Stiftung bilden, im Gegenteil, die Stiftung wird von jedem Gesamtbeitrag eines ledigen Mitgliedes mindestens $\frac{2}{3}$ samt Zins übrig haben für Verpflichtungen an Witwen und Waisen. Wir haben Verständnis für die Lage des Verheirateten und tasten die Stiftungsleistungen für seine

Familie nicht an. — Und nun noch ein Wort zum Umfang dieser Verpflichtungen der Stiftung:

In den Jahren 1911—1917 sind im Kanton Zürich 136 Lehrkräfte im aktiven Schuldienst oder im Ruhestand gestorben. Von diesen hinterließen 101 Witwen oder Waisen. Unter den 35, welche die Stiftung nicht belasteten, waren 4 Lehrerinnen und 31 Lehrer, unter diesen nur eine ganz kleine Zahl unter 30 Jahren. Also in diesen 7 Jahren hätte in ca. 15—20 Fällen die Todesfallsumme ausbezahlt werden müssen. Wie groß die Zahl der Unterstützungsfälle aus dem Hilfsfonds in diesem Zeitraum war, weiß ich leider nicht. Die Hinterlassenen ledig versterbender Mitglieder werden die Kasse nie stark belasten, weil der Gesundheitszustand der Lehrerschaft ein verhältnismäßig guter ist; gegenwärtig wird ja für die Aufnahme ins Lehrerseminar ein Gesundheitszeugnis verlangt. Die Lehrerinnen werden noch aus andern Gründen die Kasse nicht belasten, weil nur ein kleiner Teil dauernd im Schuldienst verbleibt. In den Jahren 1911—1917 sind im ganzen 6 Lehrerinnen gestorben (13 in den Ruhestand getreten), während im gleichen Zeitraum 81 Lehrerinnen aus dem Schuldienst austraten. Sie sehen, unsere Vorschläge haben nichts ungeheuerliches im Gefolge, aber streben nach einer würdigen Lösung der Hinterbliebenenfürsorge. Diese muß möglich sein angesichts der Notlage, in der sich heute die jüngsten Synodalen befinden. Wissen alle von ihnen, was 4 und 6 Jahre teilweiser Arbeitslosigkeit bedeuten? Diejenigen, die sie ertragen müssen, sind nicht nur für diese Jahre geschädigt. Die nachteilige Wirkung zeigt sich noch an den Alterszulagen bis hinauf zur Pension. Die Möglichkeit, sich zu verheiraten, ist weit hinaus geschoben. Die Krisis wird leider noch einige Zeit andauern. Die Lehrerschaft hat keine Arbeitslosenkasse, aber einmal kann sie doch ihre Hilfsbereitschaft zeigen, indem sie alle an der Wohltat der Hinterbliebenenstiftung teilhaben läßt. Sie

wird damit manchen jungen Lehrer und manche junge Lehrerin von einer schweren Sorge befreien. Die Stiftungsstatuten sollen nur für 10 Jahre Gültigkeit haben, da sollte es Ihnen wirklich nicht schwer fallen, die unverehelichte Lehrerschaft innerhalb der Stiftung gerecht zu behandeln. Wir haben die Bereitschaft zum Entgegenkommen gezeigt, lassen Sie uns nicht umsonst auf Ihre Gerechtigkeit hoffen.

